

STADT RATZEBURG



SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3.33 "RUDERCLUB"

für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich
des Kanuclubs und nördlich des Küchensees



Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

erstellt durch :



Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Lübeck · Hamburg

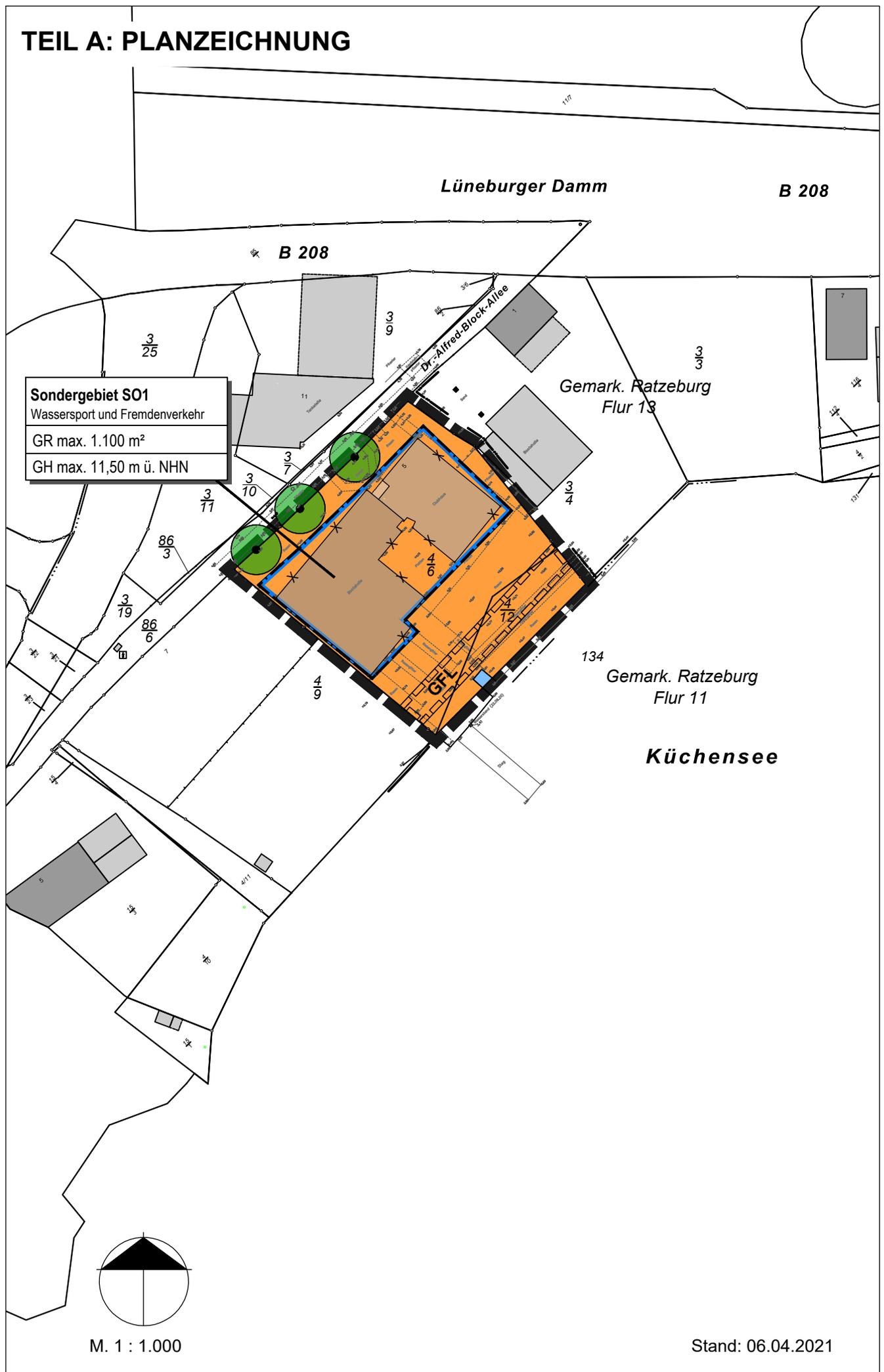
Elisabeth-Haseloff-Str. 1 23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 6 10 20 - 26 Fax: 0451 / 6 10 20 - 27
E-Mail: info@prokom-planung.de

Stand

06.04.2021

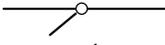
06.04.2021	

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	I FESTSETZUNGEN 1 Art der baulichen Nutzung  Sondergebiet "Wassersport und Fremdenverkehr"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 und 11 BauNVO
	2 Maß der baulichen Nutzung GR max. 1.100 m ² Maximal zulässige Grundfläche (hier: 1.100 m ²) GH max. 11,50 m ü. NHN Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter ü.NHN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 bis 19 BauNVO § 19 BauNVO § 18 BauNVO
	3 Überbaubare Grundstücksfläche  Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 23 BauNVO
	4 Wasserflächen  Wasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB
	5 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	6 Sonstige Planzeichen  mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER  vorhandene Flurstücksgrenze  Flurstücksnummer	
	 vorhandene Gebäude  künftig entfallende Gebäude	

Stadt Ratzeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

Teil B Textliche Festsetzungen

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 11 BauNVO

1.1 Sondergebiet 1 "Wassersport und Fremdenverkehr"

Innerhalb des Sondergebiete SO1 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Flächen zur Lagerung, Unterhaltung und Reparatur von Booten,
- Lager- und Materialräume,
- Vereinsgebäude und -räume,
- Vereinsbezogene Veranstaltungsräume und Gastronomieeinrichtungen,
- Räume zur wassersportbezogenen Freizeitnutzung,
- Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume,
- Anlagen für die zweckgebundene Verwaltung,
- Übernachtungs- und Beherbergungsmöglichkeiten mit Bezug zur Hauptnutzung des Wassersportes,
- Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber,
- sowie sonstige Anlagen, die der Vereinsnutzung deutlich zuzuordnen sind.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächen baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen am Hauptgebäude sowie durch Zufahrten und Lagerflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO

Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich

auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut.

Bei Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung von maximal 10 Grad kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch die Oberkante der Attika um maximal 1,5 m überschritten werden.

Die festgesetzten maximalen Firsthöhen dürfen durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 1,5 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 2 BauNVO

Für den Plangeltungsbereich gilt die offene Bauweise.

4 Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 BauNVO

Stellplätze, gedeckte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen und Einzelfestsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bäume und Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Bei Abgang sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 6.1 Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder mit Pflastersteinen mit drainfähigen Pflasterfugen herzustellen.
- 6.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Nebenanlagen, Garagen und gedeckten Stellplätzen (Carports) mit einer maximalen Neigung bis 10 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für Dachterrassen und technischer Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO S-H

1 Dachform

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

- 1.1 Als Dachformen für die Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen von 30 bis 40 Grad sowie Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10 Grad zulässig.
- 1.2 Dacheindeckung sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.
- 1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, soweit die Neigung und Ausrichtung der Dachneigung entsprechen.
- 1.4 Für Nebengebäude gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.

III HINWEISE

1 Artenschutz

Zum Schutz von Brutvögeln dürfen Eingriffe im Rahmen der Erschließung (Arbeiten zur Gehölzentfernung oder Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Bauarbeiten) nur außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, erfolgen.

Alternativ sind vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung Negativnachweise im Wirkraum zu erbringen. Dabei wird der Wirkraum mehrmals auf Besatz geprüft. Die Besatzkontrolle und ggf. ein Negativnachweis sind durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Nach einem erbrachten Negativnachweis kann innerhalb der folgenden fünf Tage mit der Bauausführung begonnen werden.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG

Nordwestlich und somit im Wirkungskreis des Plangebietes befindet sich die denkmalgeschützte Kirche St. Georg auf dem Berge. Die Kirche wird im Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein als Kulturdenkmal geführt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bedürfen "die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen" der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

§ 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der

Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß § 2 BrSchG (Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren) und das Arbeitsblatt W 405 des DVGWs sicherzustellen.

5 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.